

Frühjahrstagung Forschungsstelle Verkehrsmarktrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena am 23. Mai 2025

Zulässigkeit von Rauschmittelkonsum und Teilnahme am Straßenverkehr



Inhalt

1. Vorgeschichte der Teil-Legalisierung von Cannabis
2. Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht
3. Fahreignungsrecht
4. Verkehrsstraftaten

Wie die neuen Tatbestände des § 24a StVG entstanden sind ...

- 2021 Damalige Koalition beschließt rechtliche Liberalisierung von Cannabis
- 1.4.2024 CanG, KCanG und MedCanG treten in Kraft
- 14.5.2024 Gesetzentwurf der Koalition 6. Gesetz zur Änderung des StVG
- 6.6.2024 Bundestag beschließt Änderung StVG
- 5.7.2024 Bundesrat stimmt zu
- 16.8.2024 Bundespräsident fertigt aus
- 19.8.2024 Auftrag an BGBl. zur Verkündung
- 21.8.2024 Verkündung im BGBl. Teil I Nr. 266
- 22.8.2024 Inkrafttreten seit 0 Uhr

- Das Cannabisesgesetz (CanG), das Konsumcannabisesgesetz (KCanG) und das Medizinalcannabisesgesetz (MedCanG) wurden auf jahrzehntelangen Druck der Cannabiseslobby und der Parteien Bündnis 90/Die GRÜNEN, Die LINKE, FDP und SPD geschaffen.
- Aktuell gibt es laut Suchtbericht in D geschätzte 4,5 Mio. gelegentliche und regelmäßige Konsumenten von Cannabis.
- Die Konsumenten wollen Cannabis konsumieren und trotzdem Auto fahren.
- Der bis 204 geltende analytische Grenzwert von 1 ng THC/ml Blut wollte zu alledem nicht mehr passen.
- Eine Rechtsänderung musste im Verkehrsrecht geschaffen werden.

Die „ausgebootete“ Grenzwertkommission

Die bereits seit mehr als 20 Jahren bestehende und ehemals zum Zweck des Bestimmens von analytischen Drogengrenzwerten im Blut von Kraftfahrzeugführern vom Bundesverkehrsministerium eingesetzte Grenzwertkommission (Toxikologen, Rechts- und Verkehrsmediziner) konnte sich nicht auf eine Anhebung des bestehenden Grenzwertes für THC einigen, weil ihrer Ansicht nach die eindeutige Evidenz fehlte.

Die Mitglieder der „Grenzwertkommission“

- Prof. Dr. Volker Auwärter (GTFCh)
- Prof. Dr. Thomas Daldrup (DGRM)
- Prof. Dr. Matthias Graw (DGRM)
- Prof. Dr. Benno Hartung (DGRM)
- Dr. Anja Knoche (BASt)
- Prof. Dr. Frank Mußhoff (DGVM)
- PD Dr. Frank T. Peters (GTFCh)
- Prof. Dr. Gisela Skopp (DGVM)
- Prof. Dr. Annette Thierauf-Emberger (DGVM)
- Prof. Dr. Stefan Tönnes (GTFCh; Vorsitzender der Grenzwertkommission)

Die neue „Expertenkommission“

Aufgrund dieser wissenschaftlichen Pattsituation setzte der damalige Bundesverkehrsminister Dr. Wissing eine neue Kommission ein, die er als „unabhängig“ bezeichnete und die mit vom BMDV ausgewählten „Experten“ besetzt wurde.

Aus der bestehenden Grenzwertkommission war Prof. Tönnies, der derzeitige Vorsitzende der Grenzwertkommission, in der neuen Kommission beratend tätig. Er hatte bereits vor Einsetzen der neuen Kommission öffentlich eine Anhebung des Grenzwertes auf den nun festgelegten Wert empfohlen.

Die neue „Expertenkommission“

- Prof. Dr. med. Backmund (Internist)
- Prof. Böllinger (Strafrechtler)
- Dr. med. Cabanis (Suchtmediziner)
- Dr. med. Grotenhermen (AG Cannabis in der Medizin)
- PD Dr. Iwersen-Bergmann (Toxikologin)
- Prof. Dr. Ramaekers (Psychopharmakologe)
- Seidel (Polizeibeamter)

Bislang gibt es keinen gesetzlichen THC-Grenzwert im Straßenverkehrsgesetz (StVG), sondern einen von der Rechtsprechung zugrunde gelegten analytischen Nachweisgrenzwert von 1 ng/ml THC im Blutserum. Aufgrund der Erlaubnis eines begrenzten Besitzes von Cannabis durch das in großen Teilen am 1. April 2024 in Kraft getretene Cannabisgesetz ist es erforderlich, dass das bisherige absolute Verbot des Führens eines Kraftfahrzeugs unter dem Einfluss von Cannabis durch eine Regelung ersetzt wird, die – wie die 0,5-Promille-Grenze – einen Grenzwert für die durch den Cannabiskonsum hervorgerufene Substanz THC im Blut festlegt. Die unabhängige Expertenarbeitsgruppe hat einen gesetzlichen Wirkungsgrenzwert von 3,5 ng/ml THC Blutserum in § 24a StVG vorgeschlagen. Bei Erreichen dieses THC-Grenzwerts ist nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft eine verkehrssicherheitsrelevante Wirkung beim Führen eines Kraftfahrzeuges nicht fernliegend, aber deutlich unterhalb der Schwelle, ab welcher ein allgemeines Unfallrisiko beginnt.

Um der besonderen Gefährdung durch Mischkonsum von Cannabis und Alkohol gerecht zu werden, hat die Expertenarbeitsgruppe außerdem empfohlen, für Cannabiskonsumern ein absolutes Alkoholverbot am Steuer entsprechend der Regelung des § 24c StVG vorzusehen.

Für Fahranfänger und Fahranfängerinnen bzw. junge Fahrer vor Vollendung des 21. Lebensjahres wird das bestehende Alkoholverbot in § 24c StVG um das Verbot von Cannabiskonsum ergänzt und hierfür der bisher von der Rechtsprechung festgelegte analytische Nachweisgrenzwert von 1,0 ng/ml THC im Blutserum angesetzt.

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

**Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes
und weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**



Bundesgesetzblatt

Teil I

2024

Ausgegeben zu Bonn am 21. August 2024

Nr. 266

**Sechstes Gesetz
zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und weiterer
straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Vom 16. August 2024

Verkehrsrecht

Herausgeber: **Dr. Sven Hufnagel, RA, FA für Verkehrsrecht und FA für Strafrecht, Kanzlei Dr. Hufnagel Rechtsanwälte, Aschaffenburg**

www.AnwaltZertifikat.de

Erscheinungsdatum:
26.06.2024

Erscheinungsweise:
vierzehntäglich

Bezugspreis:
8,- € monatlich
zzgl. MwSt.
(6,- € für DAV-Mitglieder)
inkl. Online-Archiv und
Prüfungsgebühr

13/2024

Inhaltsübersicht:

AUFSÄTZE

Anm. 1

Editorial 13/2024 - Kiffen und Autofahren 2.0 - was gegen die vorgesehene Erhöhung des THC-Grenzwerts spricht

von Dr. Sven Hufnagel, RA, FA für Verkehrsrecht und FA für Strafrecht, Kanzlei Dr. Hufnagel Rechtsanwälte, Aschaffenburg

Anm. 2

Wie ein neuer Grenzwert entsteht

von Prof. Dr. Dieter Müller

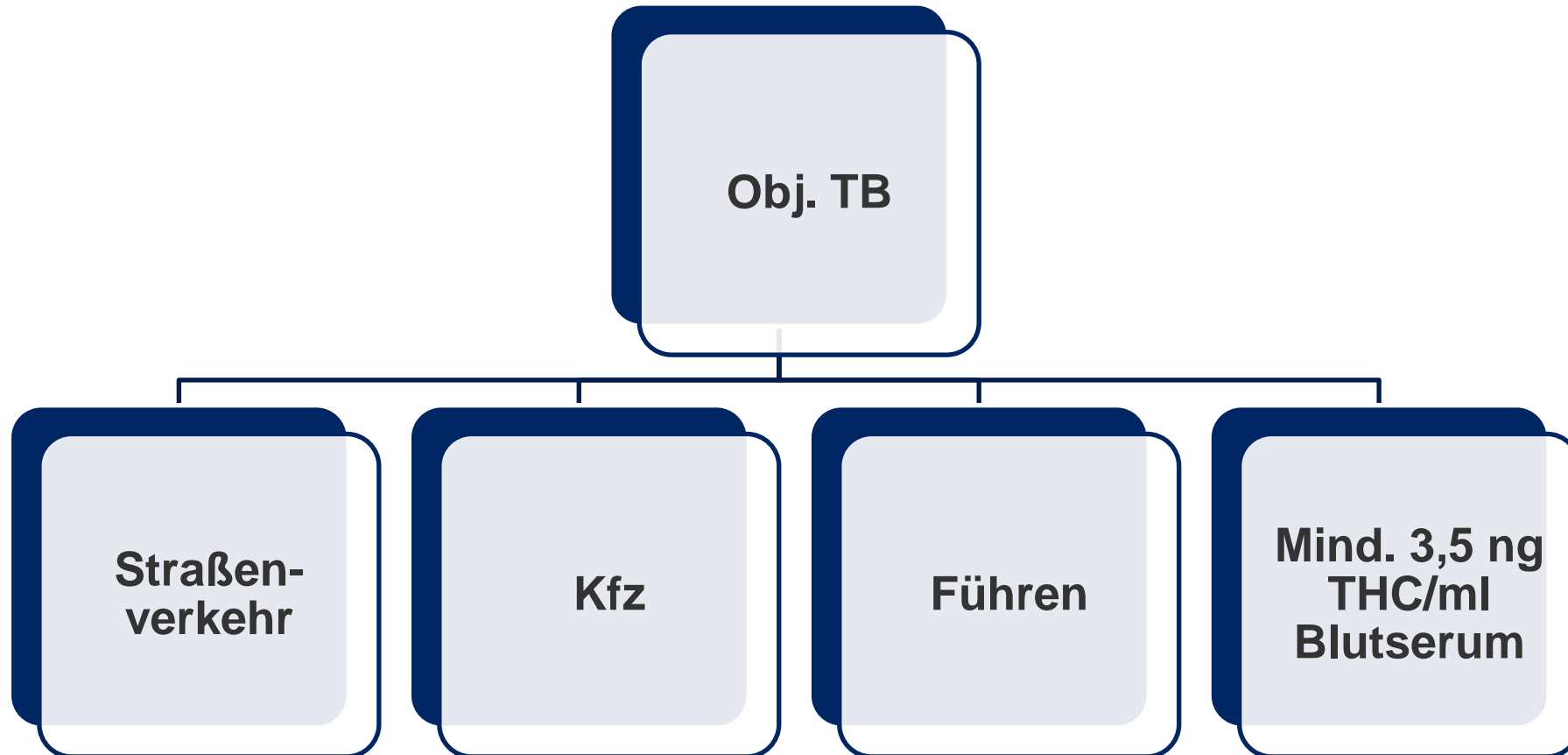
Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht

§ 24a 0,5 Promille-Grenze, Tetrahydrocannabinol-Grenzwert

(1a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er **3,5 ng/ml oder mehr Tetrahydrocannabinol im Blutserum** hat.

§ 24a Abs. 1a StVG

Objektiver Tatbestand



Leitentscheidung des BVerfG zu § 24a StVG

- Festgestellt werden muss eine **Konzentration**, die es entsprechend dem Charakter der Vorschrift als eines abstrakten Gefährdungsdelikts als **möglich** erscheinen lässt, dass der untersuchte Kraftfahrzeugführer am Straßenverkehr teilgenommen hat, obwohl seine **Fahrtüchtigkeit eingeschränkt** war. Das wird in der Wissenschaft zum Teil erst bei **Konzentrationen von über 1 ng/ml** angenommen.

BVerfG, Beschl. v. 21.12.2004 – 1 BvR 2652/03, juris

Leitentscheidung des BVerwG zum THC-Grenzwert des § 24a StVG

Das nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom Normgeber zu Recht verfolgte Ziel, Risiken für die Sicherheit des Straßenverkehrs durch Cannabiskonsum unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes so weit wie möglich auszuschließen, ist auch für die Bestimmung des im Rahmen der Nr. 9.2.2 Anlage 4 maßgeblichen THC-Grenzwertes von Bedeutung. Abzustellen ist daher darauf, ab welchem THC-Wert eine cannabisbedingte Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit möglich ist oder - negativ formuliert - nicht mehr ausgeschlossen werden kann; insoweit handelt es sich um einen „Risikogrenzwert“. Diese Grenze sieht das Berufungsgericht bei einem im Blutserum gemessenen THC-Wert von 1 ng/ml als erreicht an.

BVerwG, Urteil vom 23. Oktober 2014 – 3 C 3/13, Rn. 37, juris

Wie lange sollte ein Konsument von Cannabis ungefähr warten, bis er als Fahrzeugführer am Straßenverkehr teilnimmt?

Die empfohlenen Wartezeiten im Überblick:

Wert Aktives THC*	THC unter 3,5 ng/ml Blutserum	THC unter 1 ng/ml Blutserum	THC sollte nicht mehr nachweisbar sein	Bei unbekanntem Stoff Bei oraler Einnahme Bei hoher THC- Konzen- tration
Konsumgewohnheiten				
Gelegentlicher Konsum isolierte Konsumeinheiten	3-5 Stun- den	6-7 Stun- den	12 Stunden	Mehr als 24 Stunden
Regelmäßiger Konsum moderate Konsumeinheiten	3-5 Tage			
Täglicher oder mehrfach täglicher Konsum	Mehrere Wochen			

**Zu beachten ist, dass die Wirkstoffkonzentrationen nicht abschließend erfasst werden können, da dies von der Beschaffenheit des Joints, der Inhalationstiefe und individuellen Faktoren bei der Verstoffwechslung des Cannabis abhängig ist.*

Quelle: Deutsche Gesellschaft für Verkehrsmedizin (DGVM) & Deutsche Gesellschaft für Verkehrspsychologie (DGVP), Empfehlungen einer Wartezeit nach Konsum von Cannabis vor Verkehrsteilnahme, in der Zeitschrift Blutalkohol 61/2024, S. 378-379

Die POLIZEI

UNABHÄNGIGE, INTERDISZIPLINÄRE
FACHZEITSCHRIFT FÜR ÖFFENTLICHE
UND PRIVATE SICHERHEIT

Heft 1/2024 · 115. Jahrgang · Seiten 1–44

Redaktion

Prof. Dr. Dieter Müller, Bad Dürrenberg (Schriftleitung) · Ltd. Kriminaldirektor
a.D. Ralph Berthel, Frankenberg · Prof. Dr. Sabrina Schönrock, Hochschule
für Wirtschaft und Recht, Berlin · Prof. Dr. Sandra Schmidt, Hochschule
für Wirtschaft und Recht, Berlin

Aufsätze

Wie wirkt sich eine Erhöhung des THC-Grenzwertes auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei gelegentlichen und chronischen Cannabiskonsumenten aus?



von Dr. Susen Becker, Lisa Höfert, Prof. Dr. Jan Dreßler und Dr. Sven Baumann, Leipzig*

möglicher THC-Grenzwert, ng/ml	N unterhalb THC-Grenzwert	Prozentualer Anteil an Fällen unterhalb THC-Grenzwert, %	N oberhalb THC-Grenzwert	Prozentualer Anteil an Fällen oberhalb THC-Grenzwert, %
1,0			4.381	100,0
3,0	1.362	31,1	3.019	68,9
3,5	1.595	36,4	2.786	63,6
5,0	2.110	48,2	2.271	51,8
10,0	3.099	70,7	1.282	29,3

Tabelle 2: Anzahl der in Abhängigkeit des aktuell angewendeten THC-Grenzwertes (1 ng/ml) positiven Fälle nach § 24a StVG
Quelle: Verfasserin



Medizinische Fakultät

Institut für Rechtsmedizin

Tel.: 0341/ 9715141 Fax.: 0341/9715124

Polizeidirektion Westsachsen
PR Eilenburg
Streifendienst
Dr. Külz-Ring 17
04838 Eilenburg

Leipzig, 04.05.2006



Auftrag vom 26.04.2006 (Eingang am 28.04.2006):

Mit dem Untersuchungsmaterial soll eine toxikologisch-chemische Analytik auf Betäubungsmitteln erfolgen. Dabei sollten folgende Fragen geklärt werden:

1. Können in dem Untersuchungsmaterial Betäubungsmittel nachgewiesen werden?
2. Wenn ja, welcher Art und in welcher Konzentration?

Untersuchungsmaterial: Blut (Menge: ca. 6 ml)
Zum Zeitverlauf ist bekannt:
Vorfalls-/Tatzeit: 26.04.06; 02.15 Uhr
Blutentnahme: 26.04.06; 02.30 Uhr durch: I. Hultsch
Angaben zu Drogen- / Medikamentenkonsum: keine Angaben

Befundbericht

Die Blutprobe wurde mittels Immunoverfahren auf Amphetamine, Cannabinoide, Cocain und Opiate untersucht.

Wirkstoffgruppe	Ergebnis der immunologischen Reaktion
Amphetamine	<u>positiv</u>
Cannabinoide	<u>positiv</u>
Cocain-Metabolit	negativ
Opiate	negativ

Auf Grund der positiven Reaktionen im immunologischen Screeningverfahren wurden Bestätigungsanalysen als zweite, forensisch sichere Methode durchgeführt.

Für die Bestätigungsanalysen wurde die Blutprobe durch Festphasenextraktion aufgearbeitet, derivatisiert und mittels Gaschromatographie/Massenspektrometrie (GC/MS) analysiert. Bei den Untersuchungen wurden folgende Substanzen nachgewiesen:

Amphetaminbestätigung:

Methamphetamin	75,4 ng/ml
Amphetamin	Spur < 10 ng/ml

Cannabinoidbestätigung:

Tetrahydrocannabinol (THC)	kein THC
das THC-Abbauprodukt THC-Carbonsäure	48,0 ng/ml

Durch die chemisch-toxikologischen Untersuchungen ist der zeitnahe Konsum von Methamphetamin nachgewiesen. Bei Amphetamin handelt es sich entweder um ein Abbauprodukt von Methamphetamin, das im Körper gebildet wurde, oder die Substanz wurde zusätzlich konsumiert. Das Analyseergebnis für Cannabinoide spricht für länger zurückliegenden bzw. geringfügigen Drogenkonsum.

Subjektiver Tatbestand

Nach ständiger Rechtsprechung handelt **fahrlässig, wer in zeitlicher Nähe zum Fahrtantritt Cannabis konsumiert hat** und dennoch ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr führt, ohne sich bewusst zu machen, dass das Rauschmittel noch nicht vollständig unter den analytischen Grenzwert von 1,0 ng/ml abgebaut ist.

Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen, Beschluss vom 18. Juni 2014 – 1 SsBs 51/13, Rn. 24, juris

Subjektiver Tatbestand

Der Tatrichter ist in Fällen, in denen die **Fahrt mit dem Kraftfahrzeug nicht im zeitlichen Zusammenhang mit einem vorangegangenen Cannabiskonsum** erfolgt, aus Rechtsgründen nicht gehindert, beim Fehlen gegenläufiger Beweisanzeichen aus der Feststellung einer den analytischen Grenzwert erreichenden THC-Konzentration im Blut **auf ein objektiv und subjektiv sorgfaltswidriges Verhalten** im Sinne des § 24a Abs. 2 und 3 StVG zu **schließen**.

BGH, Beschluss vom 14. Februar 2017 – 4 StR 422/15, BGHSt 62, 42-49

Sanktionen

/ Bundeseinheitlicher Tatbestandskatalog Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten

Stand: 22.08.2024 – 15.1 Auflage

Bundeseinheitlicher Tatbestandskatalog - Tatbestände

3,5 - ng/ml-THC-Grenze - §24a StVG

Seite 358/1

TBNR	Tatbestandstext	FaP-Pkt	Euro	FV
424630	Sie führten das Kraftfahrzeug mit 3,5 ng/ml oder mehr Tetrahydrocannabinol im Blutserum. § 24a Abs. 1a, § 25 StVG; 242 BKat; § 4 Abs. 3 BKatV	A - 2	500,00	1 M
424631	Sie führten das Kraftfahrzeug mit 3,5 ng/ml oder mehr Tetrahydrocannabinol im Blutserum. - bei Eintragung von bereits einer Entscheidung nach § 24 a StVG, §§ 316 oder 315c Abs. 1 Nr. 1 Bstb. a StGB im FAER. § 24a Abs. 1a, § 25 StVG; 242.1 BKat; § 4 Abs. 3 BKatV	A - 2	1000,00	3 M
424632	Sie führten das Kraftfahrzeug mit 3,5 ng/ml oder mehr Tetrahydrocannabinol im Blutserum. - bei Eintragung von bereits mehreren Entscheidungen nach § 24 a StVG, §§ 316 oder 315c Abs. 1 Nr. 1 Bstb. a StGB im FAER. § 24a Abs. 1a, § 25 StVG; 242.2 BKat; § 4 Abs. 3 BKatV	A - 2	1500,00	3 M

§ 17 OWiG – Höhe der Geldbuße

(3) Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind die **Bedeutung der Ordnungswidrigkeit** und der **Vorwurf, der den Täter trifft**. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters kommen in Betracht; bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben sie jedoch in der Regel unberücksichtigt.



Falldarstellung

- Frau Meyer bringt ihre siebenjährige Tochter mit dem Auto zur Schule. Sie gerät in eine Verkehrskontrolle der VPI Leipzig. Die Beamten stellen Konsumanzeichen fest, die auf den Konsum von Cannabis hindeuten. Nach einem positiven DrugWipe-Schnelltest mit Reaktion auf Cannabis ergibt die nachfolgende Blutanalyse das Ergebnis von 4,7 ng/ml THC im Blutserum.
- **Wie ist der Fall zu entscheiden?**

Entscheidung

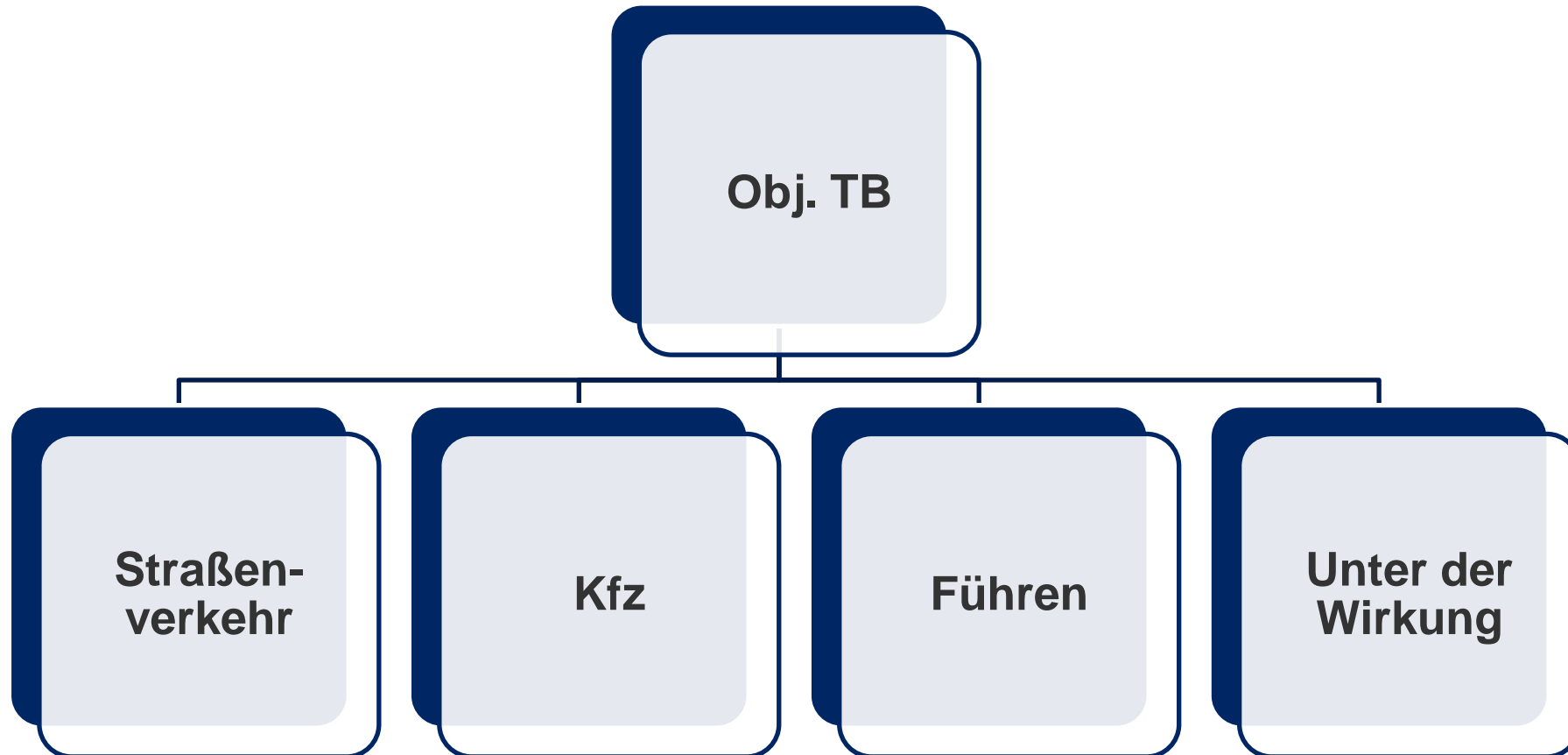
- Das gem. § 24a Abs. 1a StVG fällige Bußgeld lautet:
- Nr. 242 Bkat, 500 Euro
- Es kann gem. § 17 Abs. 3 OWiG erhöht werden auf z. B. 1.000 Euro, weil durch den Transport eines Kindes und dessen abstrakte Gefährdung durch eine berauschte Fahrerin der Tatvorwurf deutlich schwerer wiegt. Es handelt sich daher nicht mehr um „gewöhnliche Tatumstände“ gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 BKatV, sodass die Geldbuße erhöht werden kann.

§ 24a 0,5 Promille-Grenze, Tetrahydrocannabinol-Grenzwert

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unter der Wirkung eines in der Anlage zu dieser Vorschrift genannten berauschenden Mittels im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt. Eine solche Wirkung liegt vor, wenn eine in dieser Anlage genannte Substanz im Blutserum nachgewiesen wird.

§ 24a Abs. 2 StVG

Objektiver Tatbestand



Bundeseinheitlicher Tatbestandskatalog - Tatbestände

Grenzwerte (Verweisungen)

Seite 358/ 3

Berauschede Mittel	Substanzen	Grenzwerte im Blutserum	
Heroin	Morphin	10 ng/ml	(0,01 mg/l)
Morphin	Morphin (freie Form)	10 ng/ml	(0,01 mg/l)
Cocain	Cocain	10 ng/ml	(0,01 mg/l)
Cocain	Benzoylecgonin	75 ng/ml	(0,075 mg/l)
Amfetamin	Amfetamin	25 ng/ml	(0,025 mg/l)
Designer-Amfetamin	Methyendioxyamfetamin (MDA)	25 ng/ml	(0,025 mg/l)
Designer-Amfetamin	Methyendioxyethylamfetamin (MDE)	25 ng/ml	(0,025 mg/l)
Designer-Amfetamin	Methyendioxyamfetamin (MDMA)	25 ng/ml	(0,025 mg/l)
Metamfetamin	Metamfetamin	25 ng/ml	(0,025 mg/l)

- Im Gegensatz zu Abs. 1a verbleibt es bei Taten gem. Abs. 2 bei der Beweisführung durch analytische Grenzwerte.
- Der Gesetzgeber hat dadurch die frühere interne Systematik des § 24a StVG durchbrochen.
- Ein Gesetzgeber darf das, wenn er nicht vom BVerfG daran gehindert wird.

Sanktionen

424648	Sie führten das Kraftfahrzeug unter Wirkung des berauschenden Mittels *). § 24a Abs. 2, 3, § 25 StVG; 243 BKat; § 4 Abs. 3 BKatV	A - 2	500,00	1 M
424649	Sie führten das Kraftfahrzeug unter Wirkung des berauschenden Mittels *). - bei Eintragung von bereits einer Entscheidung nach § 24a StVG, §§ 316 oder 315c Abs. 1 Nr. 1 Bstb. a StGB im FAER. § 24a Abs. 2, 3, § 25 StVG; 243.1 BKat; § 4 Abs. 3 BKatV	A - 2	1000,00	3 M
424650	Sie führten das Kraftfahrzeug unter Wirkung des berauschenden Mittels *). - bei Eintragung von bereits mehreren Entscheidungen nach § 24a StVG, §§ 316 oder 315c Abs. 1 Nr. 1 Bstb. a StGB im FAER. § 24a Abs. 2, 3, § 25 StVG; 243.2 BKat; § 4 Abs. 3 BKatV	A - 2	1500,00	3 M

§ 24a 0,5 Promille-Grenze, Tetrahydrocannabinol-Grenzwert

(2a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1a genannte Handlung begeht und

1. ein alkoholisches Getränk zu sich nimmt oder
2. die Fahrt antritt, obwohl er unter der Wirkung eines alkoholischen Getränks steht.

§ 24a Abs. 2a StVG

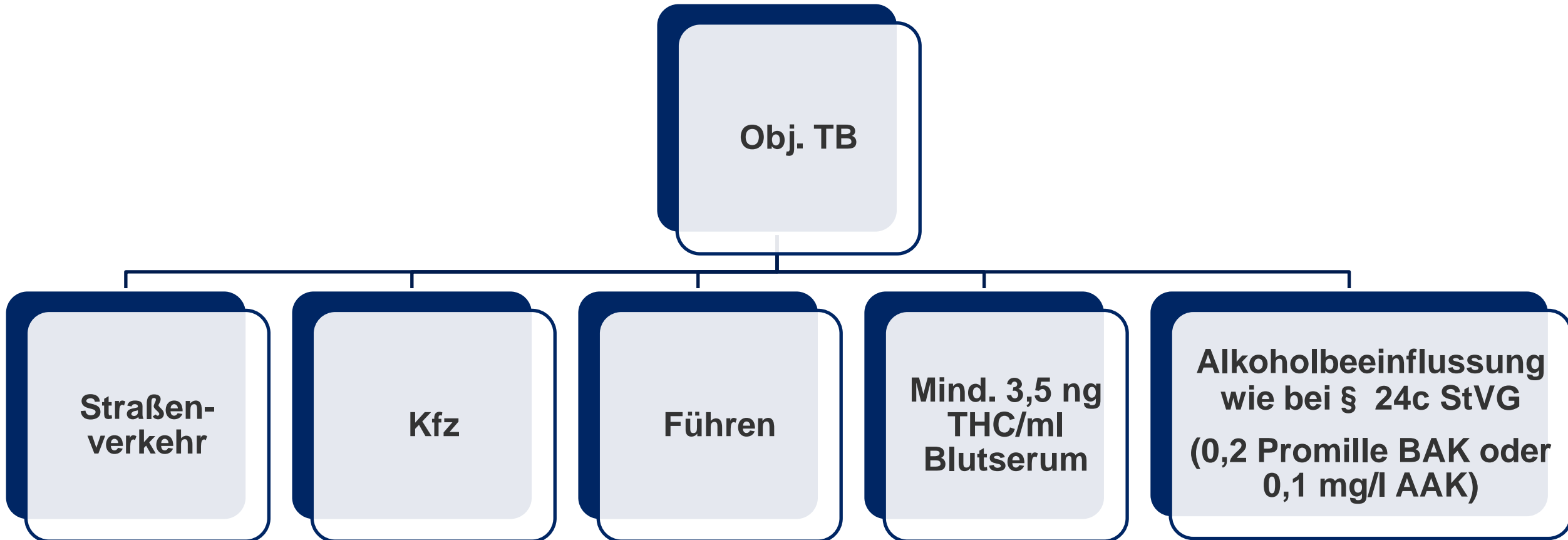
Objektiver Tatbestand

Eine **Wirkung i.S.d. § 24c Abs. 1 2. Alt. StVG** kann erst ab einer **Blutalkoholkonzentration von 0,2 ‰** oder einer **Atemalkoholkonzentration von 0,1 mg/L** angenommen werden.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 18. April 2016 – IV-3 RBs 36/16, 3 RBs 36/16, juris

§ 24a Abs. 2a StVG

Objektiver Tatbestand



Leitentscheidung des BVerwG zum Mischkonsum

- Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebietet es nicht, die **Fahreignung eines Mischkonsumenten** nur dann zu verneinen, wenn mit Sicherheit zu erwarten ist, dass er früher oder später unter Einwirkung von Rauschmitteln ein Fahrzeug führt, also die Trennungsbereitschaft aufgeben wird. **Vielmehr rechtfertigt angesichts des Gefährdungspotenzials schon der Umstand, dass ein solcher Mischkonsum die Aufgabe der Trennungsbereitschaft möglich erscheinen lässt, die Annahme fehlender Fahreignung.**

BVerwG, Urteil vom 23. Oktober 2014 – 3 C 3/13, Rn. 35, juris)

Sanktionen

Bundeseinheitlicher Tatbestandskatalog - Tatbestände

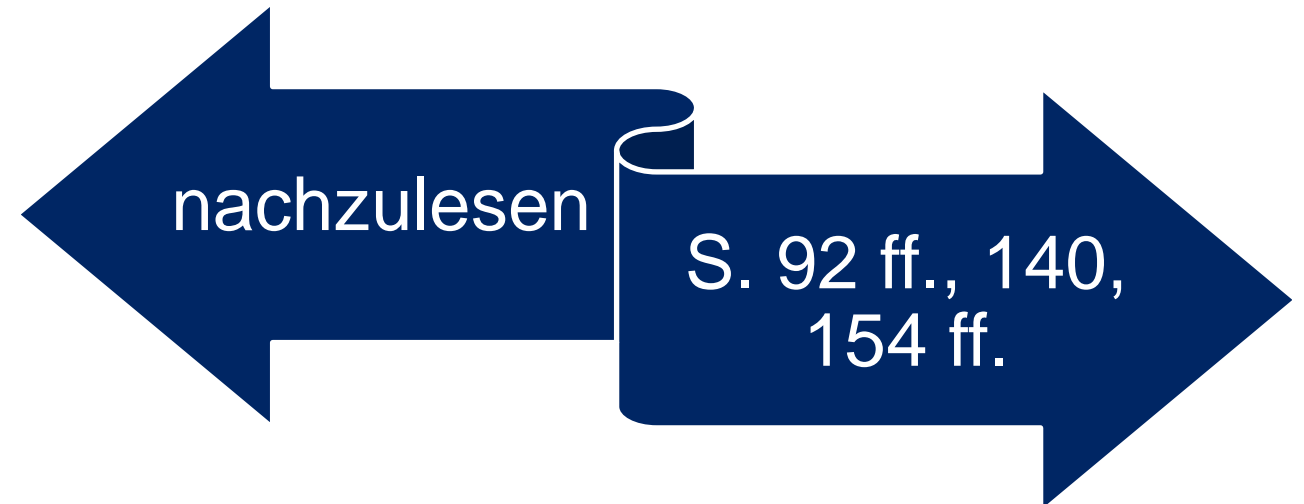
Alkoholverbot für Cannabiskonsumenten und Cannabiskonsumentinnen

Seite 358/2

TBNR	Tatbestandstext	FaP-Pkt	Euro	FV
424670	Sie führten das Kraftfahrzeug mit 3,5 ng/ml oder mehr Tetrahydrocannabinol im Blutserum und haben ein alkoholisches Getränk zu sich genommen. § 24a Abs. 2a Nr. 1, § 25 StVG; 243a BKat; § 4 Abs. 3 BKatV	A - 2	1000,00	1 M
424673	Sie führten das Kraftfahrzeug mit 3,5 ng/ml oder mehr Tetrahydrocannabinol im Blutserum und haben ein alkoholisches Getränk zu sich genommen. - bei Eintragung von bereits einer Entscheidung nach § 24a StVG, §§ 316 oder 315c Abs. 1 Nr. 1 Bstb. a StGB im FAER. § 24a Abs. 2a Nr. 1, § 25 StVG; 243a.1 BKat; § 4 Abs. 3 BKatV	A - 2	1500,00	3 M
424674	Sie führten das Kraftfahrzeug mit 3,5 ng/ml oder mehr Tetrahydrocannabinol im Blutserum und haben ein alkoholisches Getränk zu sich genommen. - bei Eintragung von bereits mehreren Entscheidungen nach § 24a StVG, §§ 316 oder 315c Abs. 1 Nr. 1 Bstb. a StGB im FAER. § 24a Abs. 2a Nr. 1, § 25 StVG; 243a.2 BKat; § 4 Abs. 3 BKatV	A - 2	2000,00	3 M
424671	Sie führten das Kraftfahrzeug mit 3,5 ng/ml oder mehr Tetrahydrocannabinol im Blutserum und haben unter der Wirkung eines alkoholischen Getränks die Fahrt angetreten. § 24a Abs. 2a Nr. 2, § 25 StVG; 243a BKat; § 4 Abs. 3 BKatV	A - 2	1000,00	1 M
424675	Sie führten das Kraftfahrzeug mit 3,5 ng/ml oder mehr Tetrahydrocannabinol im Blutserum und haben unter der Wirkung eines alkoholischen Getränks die Fahrt angetreten. - bei Eintragung von bereits einer Entscheidung nach § 24a, §§ 316 oder 315c Abs.1 Nr. 1 Bstb. a StGB im FAER. § 24a Abs. 2a Nr. 2, § 25 StVG; 243a.1 BKat; § 4 Abs. 3 BKatV	A - 2	1500,00	3 M
424676	Sie führten das Kraftfahrzeug mit 3,5 ng/ml oder mehr Tetrahydrocannabinol im Blutserum und haben unter der Wirkung eines alkoholischen Getränks die Fahrt angetreten. - bei Eintragung von bereits mehreren Entscheidungen nach § 24a StVG, §§ 316 oder 315c Abs. 1 Nr. 1 Bstb. a StGB im FAER. § 24a Abs. 2a Nr. 2, § 25 StVG; 243a. 2 BKat; § 4 Abs. 3 BKatV	A - 2	2000,00	3 M

§ 24a 0,5 Promille-Grenze, Tetrahydrocannabinol-Grenzwert

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1, 1a und 2 Satz 1 mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro und **in den Fällen des Absatzes 2a mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro** geahndet werden.



Arzneimittelprivileg

Arzneimittelprivileg

§ 24a 0,5 Promille-Grenze, Tetrahydrocannabinol-Grenzwert

(4) Die Absätze 1a, 2 Satz 1 und Absatz 2a sind nicht anzuwenden, wenn eine dort oder in der Anlage zu dieser Vorschrift genannte Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Arzneimittelprivileg

Wird ein in der Anlage zu § 24a StVG genanntes berauschendes Mittel als ein für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenes Arzneimittel bestimmungsgemäß eingenommen, beruht die Einnahme auf einer ärztlichen Verordnung und wird das Arzneimittel nicht missbräuchlich oder überdosiert verwendet, ist auch die fahrlässige Verwirklichung des Tatbestandes des § 24a Abs. 2 Satz 1 StVG ausgeschlossen.

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 22. August 2023 – 1 ORbs 2 SsBs 22/23, juris

Arzneimittelprivileg

- Konkreter Krankheitsfall,
- ärztliche Verordnung (Untersuchung),
- verschriebenes Arzneimittel,
- bestimmungsgemäß eingenommen,
- nicht missbräuchlich oder
- nicht überdosiert verwendet.

Wie werde ich zu einem
Alibi-Cannabispatienten?

Prost auf 7 Jahre! Ihr Rezept zum halben Preis mit Rabatt-Code: DABCG7

[Startseite](#) / [Allgemeine Medizin](#) / [Medizinisches Cannabis](#)

Behandlung mit medizinischem Cannabis

Füllen Sie einen Online-Fragebogen aus, lassen Sie sich von zugelassenen Ärzten ein Rezept ausstellen und erhalten Sie Medikamente innerhalb von 1-2 Werktagen nach Hause geliefert. Alles aus einer Hand und mit einer Zahlung

- ✓ 450+ Blüten
- ✓ Verfügbarkeit in Echtzeit
- ✓ Schneller und diskreter Service

[Zu den medizinischen Fragen](#)

Behandlungsgebühr 18,90 € + Medikament ab 3,00 €



Hervorragend  10.880 Bewertungen auf  Trustpilot



<https://www.doktorabc.com/de/allgemeine-medizin/medizinisches-cannabis/behandlungen>

Bevor Sie starten: So funktioniert der Ablauf

In nur 4 simplen Schritten zu Ihrer Behandlung
Einfach. Schnell. Diskret.

1

Online Beratung

Beantworten Sie ein paar einfache Fragen zu Ihren Vorerkrankungen und Ihrem aktuellen Gesundheitszustand.



2

Auswahl der Behandlung

Entscheiden Sie sich für eine der empfohlenen Behandlungsoptionen oder wählen Sie die Standardoption.



3

Erhalten Sie Ihr Rezept

Ein zugelassener Arzt wird Ihre Angaben überprüfen und gegebenenfalls ein elektronisches Rezept ausstellen.



4

Lieferung in 1 - 48 Stunden

Express in 1-2h oder kostenloser Standard in 24-48h. Diskret, zuverlässig und an die von Ihnen gewählte Adresse geliefert.



[Los geht's](#)

Verschreibende Ärzte Versandapotheken Serviceeinschränkungen

Ärzte

Hasan Igde, Berlin, Deutschland

Dr. med. (Portugal) Salomé Apitz, Porto, Portugal

Dr. med. Roland Michael Ruiken, Hafslundsoy, Norwegen

Dr. med. (Kroatien) Viktor Simunovic, Zagreb, Kroatien

■ § 24c StVG – Alkohol- und Cannabisverbot für Fahranfänger und Fahranfängerinnen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in der Probezeit nach § 2a oder vor Vollendung des 21. Lebensjahres als Führer eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr
1. ein **alkoholisches Getränk oder** die Substanz **Tetrahydrocannabinol** zu sich nimmt oder
 2. die Fahrt antritt, obwohl er **unter der Wirkung eines alkoholischen Getränks oder der Substanz Tetrahydrocannabinol** steht. ...

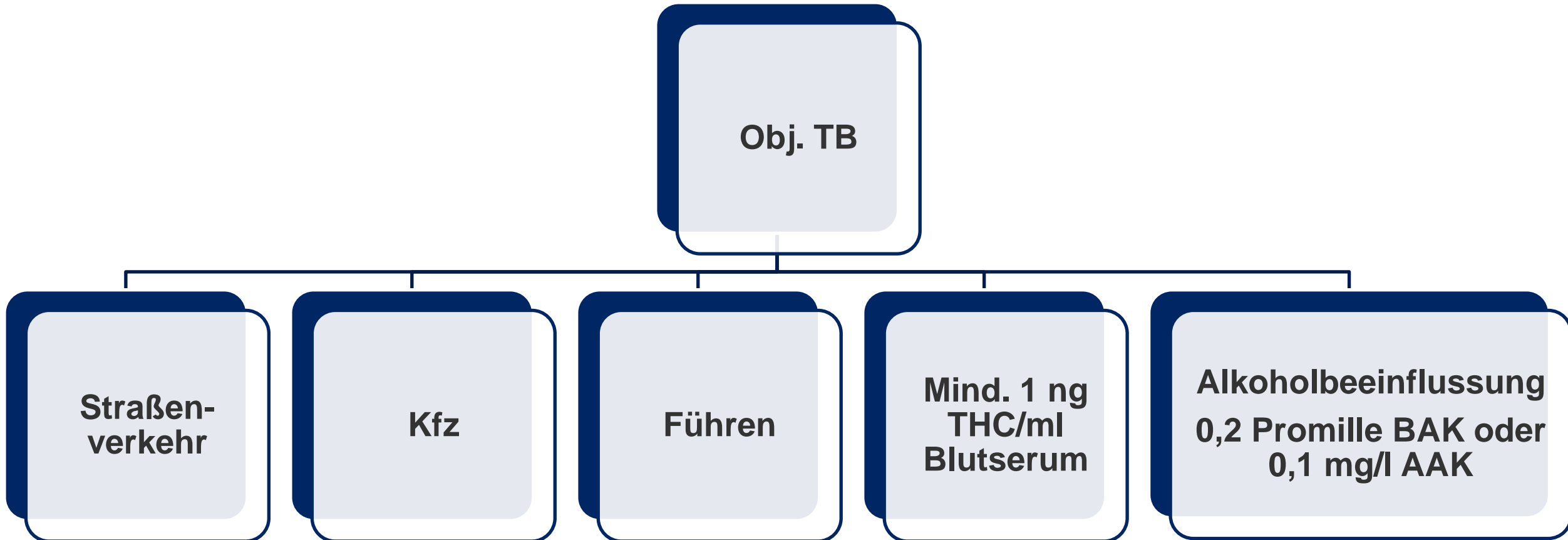
Bislang gibt es keinen gesetzlichen THC-Grenzwert im Straßenverkehrsgesetz (StVG), sondern einen von der Rechtsprechung zugrunde gelegten analytischen Nachweisgrenzwert von 1 ng/ml THC im Blutserum. Aufgrund der Erlaubnis eines begrenzten Besitzes von Cannabis durch das in großen Teilen am 1. April 2024 in Kraft getretene Cannabisgesetz ist es erforderlich, dass das bisherige absolute Verbot des Führens eines Kraftfahrzeugs unter dem Einfluss von Cannabis durch eine Regelung ersetzt wird, die – wie die 0,5-Promille-Grenze – einen Grenzwert für die durch den Cannabiskonsum hervorgerufene Substanz THC im Blut festlegt. Die unabhängige Expertenarbeitsgruppe hat einen gesetzlichen Wirkungsgrenzwert von 3,5 ng/ml THC Blutserum in § 24a StVG vorgeschlagen. Bei Erreichen dieses THC-Grenzwerts ist nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft eine verkehrssicherheitsrelevante Wirkung beim Führen eines Kraftfahrzeuges nicht fernliegend, aber deutlich unterhalb der Schwelle, ab welcher ein allgemeines Unfallrisiko beginnt.

Um der besonderen Gefährdung durch Mischkonsum von Cannabis und Alkohol gerecht zu werden, hat die Expertenarbeitsgruppe außerdem empfohlen, für Cannabiskonsumern ein absolutes Alkoholverbot am Steuer entsprechend der Regelung des § 24c StVG vorzusehen.

Für Fahranfänger und Fahranfängerinnen bzw. junge Fahrer vor Vollendung des 21. Lebensjahres wird das bestehende Alkoholverbot in § 24c StVG um das Verbot von Cannabiskonsum ergänzt und hierfür der bisher von der Rechtsprechung festgelegte analytische Nachweisgrenzwert von 1,0 ng/ml THC im Blutserum angesetzt.

§ 24c Abs. 1 StVG

Objektiver Tatbestand



- **Im Gegensatz zu § 24a Abs. 1a StVG verbleibt es bei Taten gem. § 24c StVG bei der Beweisführung durch den früheren analytischen Grenzwert für THC.**
- **Der Gesetzgeber hat dadurch keine einheitliche Systematik der §§ 24a, 24c StVG geschaffen.**

Sanktionen

Bundeseinheitlicher Tatbestandskatalog - Tatbestände

Alkoholverb. f. Fahranfänger/innen § 24c StVG und 3,5-ng/ml-THC-Grenze

Seite 358/5

TBNR	Tatbestandstext	FaP-Pkt	Euro	FV
424655	Sie haben in der Probezeit nach § 2a StVG als Führer eines Kraftfahrzeuges die Substanz Tetrahydrocannabinol zu sich genommen. § 24c Abs. 1 Nr. 1 StVG; 243b BKat	A - 1	250,00	
424661	Sie haben in der Probezeit nach § 2a StVG als Führer eines Kraftfahrzeuges die Fahrt unter der Wirkung der Substanz Tetrahydrocannabinol angetreten. § 24c Abs. 1 Nr. 2 StVG; 243b BKat	A - 1	250,00	
424667	Sie haben vor der Vollendung des 21. Lebensjahres als Führer eines Kraftfahrzeuges die Substanz Tetrahydrocannabinol zu sich genommen. § 24c Abs. 1 Nr. 1 StVG; 243b BKat	A - 1	250,00	
424668	Sie haben vor der Vollendung des 21. Lebensjahres als Führer eines Kraftfahrzeuges die Fahrt unter der Wirkung der Substanz Tetrahydrocannabinol angetreten. § 24c Abs. 1 Nr. 2 StVG; 243b BKat	A - 1	250,00	

Praktisches Abarbeiten

Owi gem. § § 24a, 24c StVG

■ Verdachtsgewinnung/Belehrung, nun öfter inkl. Angebot AAK

■ Anordnung Blutentnahme mit Untersuchungsauftrag entw. nur and. ber. Mittel oder plus Alk.

■ Anzeige zur Bußgeldbehörde

■ Parallele Mitteilung des Sachverhalts inkl. Analyseergebnis an die Fahrerlaubnisbehörde gem. § 2 Abs. 12 StVG

Praktisches Abarbeiten

SFT

Wird ein Beschuldigter im Rahmen einer Verkehrskontrolle angehalten, ohne dass zuvor ein Fahrfehler festgestellt werden konnte, so begründet eine **freiwillige Mitwirkung an neurologisch-physiologischen Test zur Überprüfung seiner Fahrtüchtigkeit** in der Annahme, sich auf diese Weise sowohl be- als auch entlasten zu können, jedenfalls dann keine verbotene Einflussnahme auf den Willen im Sinne des § 136a Abs. 1 StPO, wenn anhand der gesamten Fallumstände die Möglichkeit der Abstandnahme von einem Ordnungswidrigkeitenverfahren bestand.

OLG Celle, Beschluss vom 30. November 2017 – 1 Ss 61/17, juris

Fahreignungsrecht

Änderungen im Fahreignungsrecht

Durch die **Liberalisierung** des Anbaus und Konsums von Cannabis musste auch das Fahreignungsrecht liberalisiert werden.

Der bisher obligatorische **Verlust der Fahreignung bei regelmäßigem Konsum von Cannabis entfällt.**

Die laut BVerwG verpflichtende MPU bei gelegentlichem Konsum von Cannabis und einer Drogenfahrt unter 3,5 ng THC/ml Blutserum entfällt.

I § 13a FeV – Klärung von Eignungszweifeln bei Cannabisproblematik

Zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Beschränkungen oder Auflagen **ordnet die Fahrerlaubnisbehörde an**, dass

1. ein **ärztliches Gutachten** (§ 11 Absatz 2 Satz 3) beizubringen ist, wenn Tatsachen die Annahme von **Cannabisabhängigkeit** begründen, oder
2. ein **medizinisch-psychologisches Gutachten** beizubringen ist, wenn
 - a) nach dem ärztlichen Gutachten **zwar keine Cannabisabhängigkeit, jedoch Anzeichen für Cannabismissbrauch** vorliegen oder sonst Tatsachen die Annahme von Cannabismissbrauch begründen,
 - b) **wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Cannabiseinfluss** begangen wurden,
 - c) die **Fahrerlaubnis** aus einem der unter den Buchstaben a und b genannten Gründen **entzogen war** oder
 - d) sonst zu klären ist, **ob Cannabismissbrauch oder Cannabisabhängigkeit nicht mehr besteht.**

Im Falle des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe b sind Zuwiderhandlungen, die ausschließlich gegen § 24c des Straßenverkehrsgesetzes begangen worden sind, nicht zu berücksichtigen.

Anlage 4 (zu den §§ 11, 13 und 14) Eignung und bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen

(Fundstelle: BGBl. I 2010, 2023 - 2029;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Krankheiten, Mängel	Eignung oder bedingte Eignung		Beschränkungen/Auflagen bei bedingter Eignung	
	Klassen A, A1, A2 B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF	Klassen A, A1, A2 B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF
9.2.1 Missbrauch (Das Führen von Fahrzeugen und ein Cannabiskonsum mit nicht fernliegender verkehrssicherheitsrelevanter Wirkung beim Führen eines Fahrzeugs können nicht hinreichend sicher getrennt werden.)	nein	nein	-	-
9.2.2 nach Beendigung des Missbrauchs	ja wenn die Änderung des Cannabiskonsumverhaltens gefestigt ist	ja wenn die Änderung des Cannabiskonsumverhaltens gefestigt ist	-	-
9.2.3 Abhängigkeit	nein	nein	-	-
9.2.4 nach Abhängigkeit (Entwöhnungsbehandlung)	ja wenn Abhängigkeit nicht mehr besteht und in der Regel ein Jahr Abstinenz nachgewiesen ist	ja wenn Abhängigkeit nicht mehr besteht und in der Regel ein Jahr Abstinenz nachgewiesen ist	-	-
9.3 Abhängigkeit von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder von anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen	nein	nein	-	-

Verkehrsstraftaten

Keine Änderungen im Verkehrsstrafrecht

■ Treten Beweisanzeichen für Fahrunsicherheit auf, verbleibt es beim Straftatverdacht gem. § § 315c Abs. 1 Nr. 1a, 316 StGB.

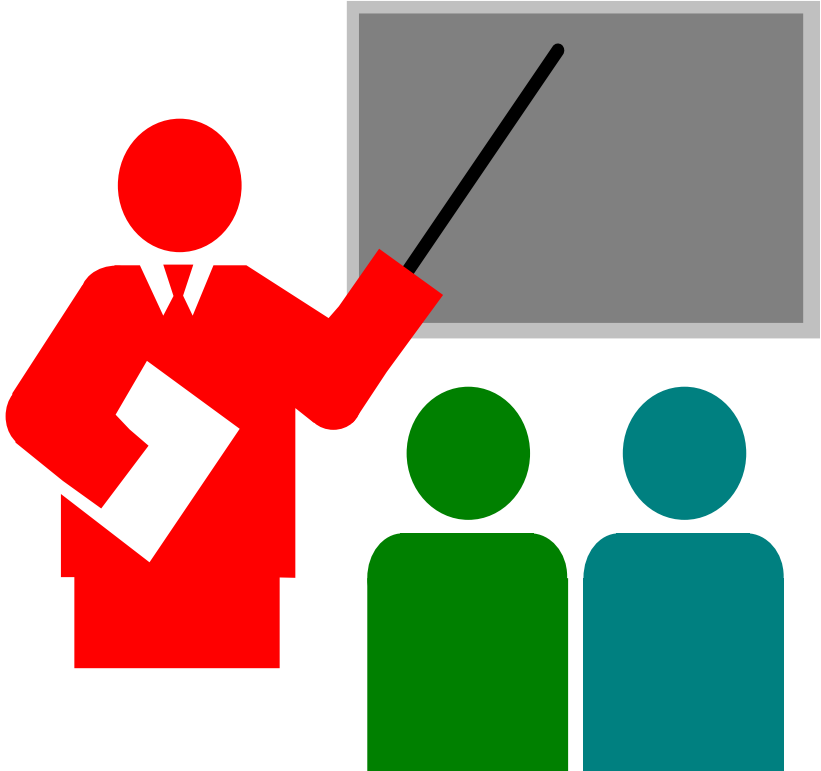
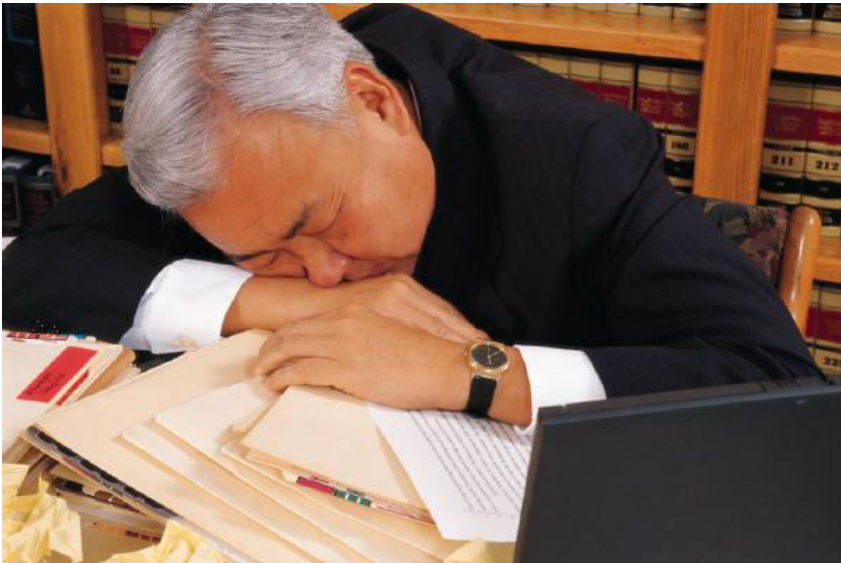
■ Die Liberalisierung von Cannabis ändert daran nichts.

Keine absolute Fahrunsicherheit bei BtM

Anders als bei Alkoholfahrten ergibt sich für eine Verurteilung wegen einer Straftat nach § 316 StGB in Abgrenzung zu § 24a Abs. 2 StVG der Nachweis der Fahruntüchtigkeit nicht allein schon aus einem positiven Blutwirkstoffbefund hinsichtlich Betäubungsmittelkonsums, vielmehr **bedarf es regelmäßig weiterer aussagekräftiger Beweisanzeichen.**

Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Beschluss vom 19. Februar 2018 – 2 Rev 8/18, juris

Herzlichen Dank!



Literaturtipp

■ 2. Auflage Köln
2024

■ 461 Seiten
ISBN: 978-3-7812-
2137-6



Meldepflichten von Strafjustiz und Polizei an die Fahrerlaubnisbehörde bei Besitz von Betäubungsmitteln

Prof. Dr. Dieter Müller, Bad Dürrenberg*

Die Strafjustiz und die Polizei haben jeweils eine eigenständige Meldepflicht sämtlicher Sachverhalte mit Betäubungsmitteln (BtM)-Bezug an die Fahrerlaubnisbehörde. Diese Meldepflicht resultiert für die Strafjustiz aus Nr. 45 Abs. 2 MiStra i. V. m. §§ 13 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2, § 17 Nr. 1, 3 EGGVG und für die Polizei aus § 2 Abs. 12 StVG. In der Praxis kommen jedoch nur sehr wenige dieser Mitteilungen bei den Fahrerlaubnisbehörden an. Ursache dafür könnten sowohl in der Strafjustiz, als auch in der Polizei Defizite in der Aus- und Fortbildung sein. Es ist daher sinnvoll, die Zusammenhänge zwischen dem Betäubungsmittelrecht und dem Fahreignungsrecht zu erklären.

I. Einschlägige Regelungen des Fahreignungsrechts

Nach Nr. 9 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) kann die Einnahme von Betäubungsmitteln oder anderer psychoaktiv wirkender Stoffe und Arzneimittel die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen gegebenenfalls ausschließen.¹ Ob dies der Fall ist, wird von einer Fahrerlaubnisbehörde nach dem Amtsermittlungsgrundsatz gem. § 2 Abs. 7, 8 StVG regelmäßig in einem verwaltungsrechtlichen Erkenntnisverfahren auf der Grundlage von fachlichen Gut-

* Der Autor lehrt Straßenverkehrsrecht an der Hochschule der Sächsischen Polizei in Rothenburg/O.L. und ist Vorsitzender des juristischen Beirats des DVR.

SVR

Straßenverkehrsrecht

ZEITSCHRIFT FÜR DIE PRAXIS DES VERKEHRSJURISTEN

Verkehrszivilrecht
Versicherungsrecht
Verkehrsstrafrecht
Ordnungswidrigkeiten
Verkehrsverwaltungsrecht

In Zusammenarbeit mit dem
ACE Auto Club Europa

herausgegeben von

Dr. Frank Albrecht

Aufsätze

Sammelklage eines österreichischen
Verbraucherschutzvereins gegen die
Kfz-Herstellerin im VW-Abgasskandal
Gerhard Ring

161

Konsum „Harter Drogen“ = Entziehung
der Fahrerlaubnis
Dieter Müller/Adolf Rebler

165

Informationsquellen

Website mit zahlreichen Fachaufsätzen im
kostenfreien Download

<https://www.ivvbautzen.de/medien/aufsätze/>

Informationsquellen

Dienstlich:

Prof. Dr. jur. Dieter Müller

Hochschule der Sächsischen Polizei (FH)

Leiter Studienbereich Verkehrswissenschaften

Friedensstraße 120

02929 Rothenburg/Oberlausitz

Mail:

Dieter.Mueller@polizei.sachsen.de



Informationsquellen

Autor:

Prof. Dr. jur. Dieter Müller

Institut für Verkehrsrecht und Verkehrsverhalten

An der Petruskirche 16

06120 Halle (Saale)

Tel.: 0160-3718497

Mail: ivvb@ivvbautzen.de

<https://www.ivvbautzen.de/>

<https://www.facebook.com/ivvbautzen/?ref=bookmarks>

